

Kooperationsvertrag

Kooperationspartner:

.....
Name

.....
Institution/Abteilung/Funktion

.....
Adresse

.....
Telefon

.....
E-Mail-Adresse

– Datengeber –

und

Stiftung Preußischer Kulturbesitz

Von-der-Heydt-Str. 16 - 18, 10785 Berlin

gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten
Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hermann Parzinger

handelnd für das durch Verwaltungs- und Finanzabkommen zwischen
Bund und Ländern errichtete „Kompetenznetzwerk Deutsche Digitale Bibliothek“

– DDB –

schließen folgenden Kooperationsvertrag

**Deutsche Digitale Bibliothek
Geschäftsstelle**

Postanschrift: Stiftung Preußischer Kulturbesitz
Von-der-Heydt-Str. 16–18 · 10785 Berlin
Dienstszitz: Genthiner Str. 38 · 10785 Berlin
T +49 30 266-411432 · F +49 30 266-311432
geschaeftsstelle@deutsche-digitale-bibliothek.de
www.deutsche-digitale-bibliothek.de

Kooperationsvertrag

1. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Vertrages haben die nachstehenden Begriffe folgende, dem DDB-Glossar (<https://pro.deutsche-digitale-bibliothek.de/node/509>) entlehnte Bedeutung:

- 1.1 Digitales Objekt:** Digitale Repräsentation eines Objektes, das zum deutschen Kultur- oder Wissenschaftserbe gehört. Es kann sich entweder um ein born digital oder ein Digitalisat eines physischen Objektes handeln. Digitale Objekte werden der DDB von ihren Datenpartnern zur Verfügung gestellt. Ein gescannter Roman, eine Digitalfotografie eines Gemäldes oder eines Insektes sowie eine digitalisierte Akte sind Beispiele für digitale Objekte.
- 1.2 Derivat:** Kopie der von den Datengebern bereitgestellten digitalen Objekte, die für die Anzeige im DDB-Portal optimiert ist. Derivate werden in unterschiedlichen Größen von der DDB gespeichert und auf den DDB-Webseiten benutzt, um eine Vorschau auf die digitalen Objekte zu geben. Bei Derivaten kann es sich zum Beispiel um Bilder mit geringer Auflösung oder um Ausschnitte von Film- oder Tondokumenten handeln.
- 1.3 DDB-Objekt:** Von der DDB erzeugter Datensatz, in der Regel mit Vorschaudateien, der ein physisches oder digitales Objekt beschreibt, das zum Erbe der deutschen Kultur und Wissenschaft gehört. Jedes DDB-Objekt hat im DDB-Portal eine DDB-Objektseite. Ein DDB-Objekt kann zum Beispiel der Datensatz zum Aquarell „Feldhase“ von Albrecht Dürer sein. Ein weiteres Beispiel wäre ein Schulatlas, der nach definierten Kriterien in mehrere DDB-Objekte zerlegt wurde. Sowohl der Atlas selbst als auch die Karte zu Amerika, Europa usw. wären in diesem Fall ein eigenes DDB-Objekt.
- 1.4 Metadaten:** Strukturierte Daten, die beschreibende, inhaltliche, administrative oder technische Informationen über Objekte aller Art enthalten. In der DDB sorgen Metadaten dafür, dass Objekte des Kultur- und Wissenschaftserbes eindeutig identifiziert, recherchiert und zugänglich gemacht werden können. Ein wesentliches Merkmal ist außerdem, dass sie Verknüpfungen zu anderen Datensätzen, wie beispielsweise zu Normdaten enthalten können, die wiederum die Qualität der Suche verbessern und die Interpretation von Suchergebnissen erleichtern.
- 1.5 Kern-Metadaten:** Urheberrechtlich nicht geschützte Metadaten, die zu einem DDB-Objekt gehören.
- 1.6 Erweiterte Metadaten:** Urheberrechtlich geschützte Metadaten, die zu einem DDB-Objekt gehören und die über die reinen Kern-Metadaten hinausgehen (z.B. eine textliche Beschreibung eines Museumsexponates, eines Archivbestands oder eine Zusammenfassung eines textlichen Werkes).
- 1.7 Digitales Angebot:** Im Kooperationsvertrag und anderen rechtlichen Texten der DDB bevorzugte Bezeichnung für die Kombination von digitalen Objekten, Derivaten und Metadaten.
- 1.8 Lizenz:** Einräumung von Nutzungsrechten, ein digitales Objekt auf eine bestimmte, im Lizenztext festgelegte Weise zu nutzen. Lizenzgeber ist nicht die DDB, sondern der Rechteinhaber. In der DDB wird eine festgelegte Anzahl von Lizenzen, die zusammen mit den Rechteinweisen den Lizenzkorb der DDB bilden, verwendet.
- 1.9 Lizenzkorb:** Liste der in der DDB zur Kennzeichnung des Rechtsstatus eines digitalen Objekts zulässigen Lizenzen und Rechteinweise: <https://pro.deutsche-digitale-bibliothek.de/node/848>.
- 1.10 OAI-Schnittstelle:** (Open Archive Initiative-Schnittstelle): Schnittstellenstandard zum Austausch von Metadaten. Neben dem File Transfer Protocol (FTP) ist die OAI-Schnittstelle ein weiterer Weg der Datenlieferung an die DDB. Über die Harvesting-Komponente können Datenpartner ihre Daten bereitstellen, die dann durch die DDB abgefragt wird. Dieser Weg empfiehlt sich, wenn der Datenbestand regelmäßig aktualisiert oder erweitert wird.

- 1.11 Objektseite:** Webseite, auf der das Objekt mit Hilfe von Metadaten beschrieben ist. Dazu gehört mindestens ein Hinweis auf die Kultur- und Wissenseinrichtung, die das Objekt bewahrt oder verwaltet. Auf einer Objektseite kann eine Vorschau (z.B. ein Standbild oder ein Ausschnitt eines Films) oder eine vollständige Version des digitalen Objekts (z.B. der Film in voller Länge und hoher Auflösung) gezeigt werden. Ein in der DDB verzeichnetes Objekt sollte neben seiner DDB-Objektseite zumindest eine weitere Objektseite haben, zum Beispiel im Webauftritt des Datengebers. Gestalt und Inhalt einer Objektseite können sich im zeitlichen Verlauf durchaus ändern, entscheidend ist, dass die Objektseite beim Datengeber durch einen stabilen Link mit der DDB-Objektseite verbunden ist.
- 1.12 Programmierschnittstelle (API):** Teil eines Computerprogramms, der anderen Programmen in verbindlicher und strukturierter Weise den Zugriff auf Funktionen und den Austausch von Daten über ein Netzwerk erlaubt. Die öffentlich zugängliche Programmierschnittstelle der DDB stellt externen Anwendungen über das Internet aufrufbare Methoden zur Verfügung, die unter <https://pro.deutsche-digitale-bibliothek.de/node/530> dokumentiert sind.
- 1.13 Rechteinweis:** Angabe zum Rechtsstatus eines digitalen Objekts. Im Unterschied zur Lizenz räumt der Rechteinweis keine Nutzungsrechte ein, sondern informiert nur über den Rechtsstatus.
- 1.14 Stabiler Link:** URL (Uniform Resource Locator), der im Internet dauerhaft und unveränderlich sein soll. Jedes Objekt, das an die DDB geliefert wird, muss beim Datenpartner über einen stabilen Link erreichbar sein.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1** Der Datengeber schließt diesen Kooperationsvertrag mit dem Kompetenznetzwerk Deutsche Digitale Bibliothek (DDB) mit dem gemeinsamen Ziel, das kulturelle Erbe Deutschlands in seiner Gesamtheit digital über ein einheitliches, spartenübergreifendes Portal im Internet zu präsentieren und über zugehörige Datenschnittstellen für jedermann zu jedem Zeitpunkt von jedem Ort aus erfahrbar und nutzbar zu machen. Gleichzeitig soll es als Teil des europäischen Kulturerbes in die Europeana einfließen. Der Datengeber stellt der DDB hierzu digitale Objekte, Derivate und Metadaten (zusammenfassend „digitale Angebote“) zur Verfügung.

Die DDB prüft diese nicht inhaltlich, insbesondere nicht im Hinblick auf Richtigkeit der angegebenen Rechteinweise und Lizenzen sowie das Vorliegen der Rechte für die öffentliche Wiedergabe.

- 2.2** Der Datengeber erlaubt der DDB in dem in Ziffer 3 bestimmten Umfang die Aufbereitung und Weitergabe der jeweils benannten digitalen Angebote sowie deren öffentliche Wiedergabe über das Internetportal der DDB und zugehörige Portale (z.B. Archivportal-D).
- 2.3** In dem Umfang wie der Datengeber nach diesem Vertrag der DDB Nutzungsrechte einräumt, darf diese die ihm vom Datengeber überlassenen digitalen Angebote an die Europeana weitergeben und ihr entsprechende Nutzungsrechte einräumen. Die DDB und Europeana sind nicht verpflichtet, die ihnen vom Datengeber eingeräumten Nutzungsrechte auszuüben.

3. Rechtseinräumung

Der Datengeber räumt hiermit der DDB zeitlich auf die Vertragsdauer (s. Ziffer 6) beschränkt und räumlich unbeschränkt, wie nachfolgend beschrieben und angekreuzt, nicht-ausschließliche Nutzungsrechte an den von ihm übermittelten digitalen Angeboten ein. Er kann dabei frei bestimmen, in welchem Umfang er digitale Angebote überlässt und ob er ein einzelnes digitales Angebot vollumfänglich oder jeweils nur Metadaten, Derivate mit Metadaten oder digitale Objekte mit Metadaten zur Verfügung stellt.

3.1 Digitale Objekte

Die DDB darf die zur Verfügung gestellten digitalen Objekte in dem Nutzungsumfang, wie in vorliegender Ziff. 3 geregelt, unentgeltlich öffentlich wiedergeben.

- 3.1.1** Der Datengeber ist damit einverstanden, dass die digitalen Objekte, die er zur Verfügung stellt, von der DDB und von den Nutzern des Internetportals der DDB zu eigenen, nicht unmittelbar kommerziellen, insbesondere wissenschaftlichen, kulturellen, der Bildung oder Weiterbildung dienenden Zwecken unentgeltlich genutzt werden dürfen („allgemeine Rechtseinräumung“), soweit nicht Rechte Dritter berührt werden.

- 3.1.2** Der Datengeber wird darüber hinaus, soweit befugt, auch weitergehende Rechte einräumen und hierfür eine Lizenz aus dem Lizenzkorb der DDB wählen.
- 3.1.3** Bei der Einräumung von Rechten orientiert sich der Datengeber an den Empfehlungen der europäischen Kommission zur Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit kulturellen Materials und dessen digitaler Bewahrung (<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32011H0711>), insbesondere an Punkt 5a und 5b, und ermöglicht so weitgehend wie möglich auch weitere Verwendungen der digitalen Objekte und Metadaten.
- 3.1.4** Soweit eine Lizenzierung mangels bestehender Rechte nicht möglich ist, weist der Datengeber den Rechtsstatus der digitalen Objekte mit einem Rechteinweis aus dem Lizenzkorb der DDB in den Metadaten aus bzw. beauftragt die DDB, die gewählte Lizenz bzw. den gewählten Rechteinweis hier auszuweisen.
- 3.1.5** Bei Bedarf berät die DDB im Hinblick auf die richtige Lizenz oder den richtigen Rechteinweis. Die zur Verfügung stehenden Lizenzen und Rechteinweise sind unter: <https://pro.deutsche-digitale-bibliothek.de/node/848> in der jeweils aktuellen Fassung aufgeführt.

3.2 Derivate

- 3.2.1** Die vom Datengeber überlassenen Derivate unterliegen der allgemeinen Rechteinräumung (Ziff. 3.1.1) bzw. der nach Ziff. 3.1.2 oder Ziff. 3.1.3 ausgewählten Lizenz oder dem ausgewählten Rechteinweis.
- 3.2.2** Die DDB darf zum Zweck der Vertragsdurchführung Derivate aus den überlassenen digitalen Objekten oder Derivaten erstellen, für die ebenfalls Ziff. 3.2.1 gilt.

3.3 Metadaten

Die Metadaten werden der DDB wie folgt zur Verfügung gestellt:
(Zutreffendes bitte ankreuzen, bitte nur eine Option wählen)

- Kern-Metadaten und erweiterte Metadaten werden der DDB unter den Bedingungen der CC0 1.0 Universal Public Domain Dedication zur Verfügung gestellt.
- Nur die Kern-Metadaten werden nach der CC0 1.0 Universal Public Domain Dedication zur Verfügung gestellt. Es liegt ein rechtlicher Grund vor, der verhindert, dass auch die erweiterten Metadaten unter CC0 zur Verfügung gestellt werden (z.B. entgegenstehende Rechte eines freischaffenden Dritten).

3.4 Rechteinräumung – Datenverarbeitung

Soweit digitale Angebote zur Nutzung überlassen werden, erlaubt der Datengeber deren Aufbereitung, Bereinigung, Vereinheitlichung und Umwandlung in ein DDB-konformes Format.

3.5 Rechteinräumung – Rückverlinkung

Die nach Ziff. 3.1 bis 3.3 zur Verfügung gestellten digitalen Angebote sollen vom Datengeber in den Metadaten mit einem eindeutigen stabilen Link auf die Objektseite im eigenen oder fremden Webangebot referenziert werden, das auch bei hohen Zugriffszahlen abrufbar ist. Die DDB verpflichtet sich, vorhandene Links zu erhalten und zu veröffentlichen. Sofern von der DDB angeboten, kann der Datengeber die digitalen Objekte darüber hinaus auch der DDB zur Übernahme in deren eigene Datenbank zur Verfügung stellen. In diesem Fall entfällt die Pflicht zur Ausweisung eines stabilen Links für den Datengeber.

3.6 Rechteinräumung – Weitergabe über Datenschnittstellen

- 3.6.1** Über Programmierschnittstellen der DDB, für die diese geeignete Nutzungsbedingungen formuliert, dürfen weitergegeben werden: (Zutreffendes bitte ankreuzen, Mehrfachauswahl möglich)
- die nach Ziff. 3.3 zur Verfügung gestellten Metadaten;
- die nach Ziff. 3.2 zur Verfügung gestellten Derivate;
- die nach Ziff. 3.1 zur Verfügung gestellten digitalen Objekte;
- sämtliche nach Ziff. 3.1 bis 3.3 zur Verfügung gestellten digitalen Angebote.

Nur bei der Auswahl der letzten Option ist sichergestellt, dass eine Weitergabe erfolgen kann. Bei den ersten drei Optionen ist Mehrfachauswahl möglich, aber beim jetzigen technischen Stand der DDB nicht unbedingt umsetzbar. Im Zweifelsfall findet keine Weitergabe statt

- 3.6.2** Hierbei bleibt jeweils, soweit nicht gesetzliche Gründe dagegen sprechen (z.B. das Stasi-Unterlagen-Gesetz), das Recht zur öffentlichen Wieder- und Weitergabe der urheberrechtlich nicht geschützten Kern-Metadaten unberührt. Sofern die DDB für einzelne Schnittstellen nicht gewährleisten kann, dass die vom Datengeber gewählten Beschränkungen technisch umgesetzt werden können, werden nötigenfalls die gesamten digitalen Angebote des Datengebers für die Ausgabe über die betroffenen Schnittstellen gesperrt.

3.7 Rechtseinräumung – Weitergabe an Europeana

Die DDB darf das folgende Angebot für Europeana bereitstellen, damit diese es entsprechend öffentlich wieder- und über eigene Datenschnittstellen weitergibt: *(Zutreffendes bitte ankreuzen, bitte nur eine Option wählen)*

- keine der in Ziff. 3 aufgeführten Angebote, da entweder eine direkte Lieferbeziehung zwischen dem Datengeber und Europeana besteht und Doppellieferungen zu vermeiden sind, oder da rechtliche Gründe dagegen sprechen;
- die in Ziff. 3.2 aufgeführten Derivate inklusive der Kern-Metadaten
- die in Ziff. 3.2 aufgeführten Derivate inklusive der Kern-Metadaten und erweiterten Metadaten
- die in Ziff. 3.1 aufgeführten digitalen Objekte inklusive der Kern-Metadaten
- die in Ziff. 3.1 aufgeführten digitalen Objekte inklusive der Kern-Metadaten und erweiterten Metadaten

Alle Metadaten, die an Europeana weitergeleitet werden, müssen unter den Bedingungen der CC0 1.0 Universal Public Domain Dedication stehen.

Alle Derivate und digitalen Objekte, die von Europeana per OAI-PMH Schnittstelle abgerufen werden, stehen unter den Bedingungen der gemäß Ziff. 3.2 und 3.1.2 in den Metadaten ausgezeichneten Lizenzen und Rechteinweise.

3.8 Rechtseinräumung – Sondernutzung, Vortrag, Aufführung, Vorführung

Der Datengeber räumt der DDB das Recht ein, die von ihm nach Ziff. 3.1 und 3.2 überlassenen digitalen Objekte oder Derivate zu eigenen Zwecken (insbesondere, aber nicht abschließend, virtuelle Ausstellungen, DDB-Journal, redaktionelle Bebilderung von Materialien), auf Veranstaltungen, die sich an wissenschaftlich und fachlich interessiertes Publikum wenden, zu nicht-kommerziellen Zwecken öffentlich auf- und vorzuführen, wobei die DDB die Rechte sonstiger Rechteinhaber und Verwertungsgesellschaften eigenständig und auf eigene Kosten erwerben und abgelden muss.

4. Rechte Dritter und von Verwertungsgesellschaften

- 4.1** Soweit der Datengeber digitale Objekte, Derivate oder Metadaten, die er von Dritten erhalten hat, oder die von Dritten erzeugt wurden, zur Verfügung gestellt hat oder in Zukunft zur Verfügung stellt, stellt er sicher, dass diese Dritten ihn hierzu ermächtigt haben. Soweit der Datengeber eine Lizenz für das jeweilige digitale Angebot ausgewählt hat, ist die Berechtigung hierzu ebenfalls sicherzustellen.
- 4.2** Der Datengeber stellt gegenüber der DDB sicher, dass die von ihm zur Verfügung gestellten digitalen Angebote in dem eingeräumten Nutzungsumfang nicht mit den Rechten Dritter oder von Verwertungsgesellschaften kollidieren. Das gilt sowohl für die Nutzungen innerhalb der DDB als auch ggfs. (siehe 3.7) für die Weitergabe an Europeana. Er stellt die DDB von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die gegen diese im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags aus dem Gesichtspunkt der Verletzung von Rechten Dritter erhoben werden, es sei denn, eine Rechtsverletzung ist auf unerlaubte Veränderungen der ihr zur Verfügung gestellten digitalen Angebote durch die DDB zurückzuführen.
- 4.3** In Bezug auf von Verwertungsgesellschaften kollektiv wahrgenommene eigene Rechte wird der Datengeber die DDB über seine eventuellen Mitgliedschaften in Verwertungsgesellschaften und über den Umfang von Verwertungen, die diese vornehmen, informieren. Soweit nach dem Berechtigungsvertrag zwischen der Verwertungsgesellschaft und dem Datengeber möglich, stellt der Datengeber die DDB von rechtlichen und finanziellen Ansprüchen der Verwertungsgesellschaften frei.

5. Gewährleistung und Haftung

- 5.1 Da die Kooperationspartner (DDB, Datengeber) ihre Leistungen kostenfrei erbringen, haften sie einander nur für Vorsatz, Arglist, grobe Fahrlässigkeit und für Rechtsmängel.
- 5.2 Bei einer fahrlässigen Pflichtverletzung ist die Haftung in jedem Fall, außer bei Rechtsmängeln, auf vorhersehbare und typische Schäden beschränkt.
- 5.3 Die Kooperationspartner werden sich gegenseitig unverzüglich unterrichten, wenn gegen sie im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags Ansprüche wegen der Verletzung von Rechten Dritter geltend gemacht werden.

6. Laufzeit

- 6.1 Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Kooperationspartner in Kraft und läuft unbefristet, sofern er nicht von einem Kooperationspartner bis Ende September eines Kalenderjahres zum Ende desselben Kalenderjahres durch schriftliche Kündigung beendet wird. Eine sofortige Kündigung aus wichtigem Grund bleibt jedem Kooperationspartner unbenommen, insbesondere bei einer schweren Vertragsverletzung oder z. B. bei Insolvenz/Auflösung des jeweils anderen Kooperationspartners. Bei schweren Vertragsverletzungen muss vor einer Kündigung eine Mahnung mit ausreichender Frist zur Abhilfe erfolgen, außer bei Gefahr in Verzug.
- 6.2 Nach Ablauf des Vertrags kann der Datengeber die DDB zur Löschung der zur Verfügung gestellten digitalen Angebote schriftlich auffordern. Die Löschung erfolgt binnen 30 Kalendertagen nach Eingang der Aufforderung bei der DDB.

7. Löschung während der Laufzeit

- 7.1 Der Datengeber ist berechtigt, von der DDB zu verlangen, einzelne digitale Angebote, die durch ihn zur Verfügung gestellt wurden, aus wichtigem Grund innerhalb von vier Werktagen durch die DDB bzw. deren Beauftragte aus dem Datenbestand der DDB zu löschen.
 - 7.1.1 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Datengeber mit der Lieferung einzelner digitaler Angebote an die DDB und mit der öffentlichen Wiedergabe dieser digitalen Angebote über die DDB-Webseite gegen geltendes Recht verstößt.
 - 7.1.2 Voraussetzung für die Einhaltung der Frist von vier Werktagen durch die DDB ist, dass der Datengeber die entsprechenden DDB-IDs oder die bei der letzten Datenlieferung an die DDB mitgelieferten Objekt-IDs des Datengebers für die zu löschenden Objekte schriftlich der Servicestelle der DDB bei der Deutschen Nationalbibliothek mitteilt. Die Frist beginnt ab dem ersten Werktag nach Zugang zu laufen.
 - 7.1.3 Bei einer späteren Neulieferung bzw. einem Update der Datenlieferung an die DDB ist vom Datengeber sicherzustellen, dass Objekte, deren nachträgliche Löschung veranlasst wurde, nicht mehr mitgeliefert werden.
 - 7.1.4 Insoweit Dritte Rechte gegenüber der DDB behaupten und einen Lösungsanspruch geltend machen, kommt die DDB diesem nach Prüfung seiner Berechtigung nach. Bei Löschungen informiert sie den Datengeber, der bei Neulieferungen Ziff. 7.1.3 zu beachten hat.

8. Sonstige Bestimmungen

- 8.1** Für den Fall einer sich aus diesem Vertrag ergebenden oder darauf beziehenden Streitigkeit verpflichten sich die Kooperationspartner, zunächst einen Schlichtungsausschuss einzuschalten, der sich aus drei Personen zusammensetzt, die durch die Mitgliederversammlung vorgeschlagen und durch das Kuratorium des Kompetenznetzwerks DDB bestellt werden. Dieser fällt mit Mehrheit einen Schlichterspruch, der für die DDB bindend ist. Dem Datengeber bleibt es gleichwohl freigestellt, gegen die DDB zu klagen.
- 8.2** Für den Fall, dass die DDB in eine Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit umgewandelt wird oder dass ihre Aufgaben einer anderen juristischen Person übertragen werden, wird der vorliegende Vertrag mit dieser fortgeführt. Die Stiftung Preußischer Kulturbesitz als derzeitiger Kooperationspartner wird dem Datenpartner die neu geschaffene Rechtspersönlichkeit schriftlich mitteilen.
- 8.3** Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform, die auch durch Faxschreiben, jedoch nicht durch E-Mails gewahrt wird. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.
- 8.4** Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrags nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, hätten die Kooperationspartner die Angelegenheit von vornherein bedacht.
- 8.5** Dieser Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgestellt, je eines für den Datengeber und für die DDB.
- 8.6** Es gilt deutsches Recht.

Ort, Datum.....

Ort, Datum.....

.....
Für den Datengeber

.....
Für die DDB

Kooperationsvertrag	1
1. Begriffsbestimmungen	2
2. Vertragsgegenstand	3
3. Rechtseinräumung	3
4. Rechte Dritter und von Verwertungsgesellschaften	5
5. Gewährleistung und Haftung	6
6. Laufzeit	6
7. Löschung während der Laufzeit	6
8. Sonstige Bestimmungen	7